

Hofrath Dr. Hänel: Ganz einverstanden.

Präsident v. Schönfels: Ich würde doch um eine deutlichere Erklärung bitten, da zwei Anträge vorliegen.

Hofrath Dr. Hänel: Ich erkläre mich für den Antrag der Deputation.

Präsident v. Schönfels: Es liegen eben zwei Anträge vor.

Hofrath Dr. Hänel: Ich trete der Ansicht des Herrn Vorstandes bei.

Präsident v. Schönfels: Sie treten also dem Vorstande bei. Es hat sich demnach die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten. Während Herr Bürgermeister Claus dabei bleibt, daß die Petition an die zweite Deputation verwiesen werde, welches nach dem Bericht der eigentliche Antrag der Deputation ist, sondern sich die übrigen Mitglieder von dieser Ansicht ab und gehen zurück auf die früher gefasste Ansicht, der Regierung die Petition zur Kenntnißnahme abzugeben.

Referent Graf Wilding v. Königsbrück: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß es doch nicht ganz gleichgültig ist, ob die Petition an die hohe Staatsregierung zur Kenntnißnahme abgegeben oder direct an die zweite Deputation von der Kammer überwiesen wird. Ich glaube, Herr v. Sehmen hat wohl richtig bemerkt, daß es der Regierung unmöglich ist, sowohl dieser Petition, als auch den Petenten aus Wildenfels gerecht zu werden, wenn sie nicht ein neues Postulat stellt. Das Gleiche müßte auch die zweite Deputation thun, wenn sie näher auf die Petition eingehen wollte. Ich bin allerdings nicht im Stande, aus meiner Praxis zu wissen, ob das in der Kammer schon vorgekommen ist, daß die zweite Deputation selbst Postulate gestellt hat. Gewöhnlich ist es wohl nur ihre Sache, die von der Regierung gestellten Postulate zu begutachten und entweder zur Annahme oder zur Verwerfung zu empfehlen. Also insofern scheint es mir doch nicht ganz dasselbe zu sein, ob mit der Petition auf die eine oder die andere Art verfahren wird.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Um die Sache zu vereinfachen, will ich meinen Antrag zurücknehmen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, daß Herr v. Erdmannsdorff seinen Antrag, die Petition auf sich beruhen zu lassen, zurückgezogen hat. Er ist Eigenthum der Kammer. Ich frage daher, ob die Kammer sich mit der Zurücknahme einverstanden? — Einstimmig Ja.

Es liegen nun zwei Anträge vor und zwar ein Majoritätsantrag der Deputation, der dahin geht: „die Petition der Staatsregierung zur Kenntnißnahme vorzulegen“ und ein Minoritätsantrag des Bürgermeisters Claus, der dahin geht, „bei dem früheren Antrage es bewenden

zu lassen und die Petition an die zweite Deputation abzugeben.“

Bürgermeister Müller: Ich trete dem Vorstande der Deputation um deswillen bei, weil es sich mehr um die Bedürfnisfrage zunächst handelt und noch nicht um die Verwilligung. Wenn aber die Bedürfnisfrage constatirt ist, so ist die nothwendige Folge, daß Geld dazu verwilligt werde. Dann wird die Regierung eine größere Position aufstellen müssen und über jene Position würde die Finanzdeputation zu berathen competent sein. Ich möchte überhaupt den Wunsch äußern, daß, wenn nicht ganz besondere, hauptsächlich Gründe vorliegen, man doch der Deputation beitreten möchte in solchen Angelegenheiten, die schon ihre Zeit und Mühe in Anspruch genommen haben. Ich für meine Person trete der Ansicht des Herrn Vorstandes der Deputation bei.

Bürgermeister Gottschald: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß zwischen der vorliegenden und der an die Finanzdeputation verwiesenen Petition aus Wildenfels paratio besteht. Ich komme darauf zurück, daß es doch zweckmäßig sein möchte, wenn mit der vorliegenden Petition auch die Wildenfelsische zugleich zur Erledigung gebracht würde. Ich gebe der hohen Kammer anheim, ob es nicht zweckmäßig sei, jetzt, wenn der Beschluß beliebt würde, die Thumer Petition der Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben, auch die Wildenfels Petition mit zu übergeben. Kämen beide Petitionen an die Staatsregierung zur Erwägung, so fragt es sich, ob die hohe Staatsregierung nicht darauf Bezug nehmen würde, ein Postulat zu stellen und dann würde es Sache der Finanzdeputation sein, zu erwägen, ob die Mittel zur Gewährung der Wünsche der Petenten vorhanden seien. Also ich erlaube mir den Vorschlag, die Kammer möge beschließen, daß die Wildenfels Petition, wenn die andere Petition, über die der Herr Referent Vortrag erstattet hat, an die hohe Staatsregierung zur Kenntnißnahme abgegeben wird, gleichfalls mit dahin gegeben werde.

Präsident v. Schönfels: Ich muß freilich darauf bemerken, daß die Wildenfels Petition gar nicht Gegenstand der Tagesordnung ist und daß es kaum angemessen sein wird, von einem erst vorgestern gefassten Beschlusse heute schon wieder abzugehen, was mir aus meiner langen Erfahrung kaum irgend vorgekommen ist. Ich glaube, daß von Kammerbeschlüssen, wenn sie einmal gefast sind, nur in den seltensten Fällen abgegangen werden kann. — Herr v. Weld!

Freiherr v. Weld: So sehr ich auch in der Hauptsache und im Effect einverstanden sein würde, mit dem, was der Herr Bürgermeister Gottschald eben erwähnte, so glaube ich doch, daß der Erfüllung seines Wunsches formelle Bedenken entgegenstehen, die eben von dem Herrn Präsidenten erwähnt worden sind. Wir haben eigentlich mit